



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2022

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

A. Problem

Hessen war und ist ein Einwanderungsland mit langer Tradition. Rund 2,1 Mio. Menschen in Hessen weisen einen Migrationshintergrund auf, das sind ungefähr ein Drittel der Bevölkerung.

Akzeptanz, Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe sind jedoch in Hessen noch nicht umfassend für alle Menschen mit Migrationshintergrund gewährleistet. Die Herausforderungen der Flüchtlingsmigration 2015/2016, der steigenden Einwanderung aus der Europäischen Union, des stetigen Zuzugs von besonderen Personengruppen im Rahmen der humanitären Aufnahme und des Resettlements, der jüngst wachsenden Zahl an ukrainischen Schutzbedürftigen aufgrund des Angriffskriegs Russlands und den damit verbundenen Integrationsprozessen in den Kommunen machen ein Nachsteuern in der Integrationspolitik erforderlich.

Insbesondere der Arbeits- und Fachkräftemangel schwächt hessische Unternehmen und die hessische Wirtschaft. Die Talente und Potentiale aller Hessinnen und Hessen sind zu nutzen. Und auch die Kommunen, welche in der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten eine zentrale Rolle zukommt, müssen durch das Land stärker strukturell und finanziell unterstützt werden.

B. Lösung

Unter Hervorhebung der Bedeutung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deren verfassungsrechtlich geschützten Grundwerte, insbesondere der Garantie der Menschenwürde als Richtschnur für alles staatliche Handeln, macht das Land ein Angebot für eine Erneuerung des integrationspolitischen Kurses in Hessen. Dabei steht im Mittelpunkt, den entsprechenden Rahmen für eine erfolgreiche integrationspolitische Kooperation und Koordination des Landes mit allen relevanten Akteuren zu setzen, um dem Charakter von Integration als Querschnittsaufgabe im föderalen Mehrebenensystem gerecht zu werden.

Die Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens aller in Hessen lebender Menschen in Anerkennung ihrer Diversität bleibt oberstes Ziel für die kommenden Jahrzehnte.

Mit diesem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Integration in Hessen für die Zukunft verbindlicher formuliert und die integrationspolitische Infrastruktur gestärkt. Das erfolgt durch:

- Erstmalige Legaldefinition von Integration, Teilhabe und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ziel ist es, Brücken zu bauen zwischen Alteingesessenen und Neueingewanderten und Integration übergreifend und vorausschauend zu forcieren. Dazu gehört auch die gesellschaftliche und rechtliche Teilhabe von allen Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken – auch in allen institutionellen Regelsystemen. Das Land wird jeglichen Formen von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenwirken.
- Herstellung von mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit durch Aufnahme einer Mindestsumme zur Förderung der integrationspolitischen Infrastruktur in Höhe von 20.000.000 Euro in das Teilhabe- und Integrationsgesetz.
- Einführung eines Koordinators auf Landesebene sowie von Integrationsbeauftragten in den Gemeinden und Landkreisen.
- Flächendeckende Förderung und Einführung von regionalen Integrations- und Vernetzungszentren in Landkreisen und kreisfreien Städten.

- Sicherstellung des Zugangs zu Bildung, insbesondere für Kinder Asylsuchender in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen (EAEH) sowie durch eine frei zugänglichen Online-Lernplattform als Ergänzung zu bestehenden Spracherwerbsangeboten.
- Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Hessen nach § 71 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsg.
- Förderung von Beratungsangeboten für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen durch das Land.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Im Gesetzentwurf sind Gesamtkosten von 20 Mio. Euro veranschlagt, die mit den bisherigen Ausgaben im Bereich Integration zu verrechnen sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration
in Hessen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Vom

**ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Ziele**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln. Diese Maßnahmen sollen so gestaltet und angewendet werden, dass sie die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.

(3) Ferner soll dieses Gesetz dazu beitragen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind Personen, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Dies umfasst die folgenden Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

**§ 3
Teilhabe- und Integrationsverständnis**

(1) Integration ist ein Prozess und umfasst nach diesem Gesetz im Einzelnen:

1. (Integration als Ankommen) die Würdigung und Unterstützung neu eingewanderter Menschen in der ersten Phase des Ankommens, insbesondere in den Bereichen Spracherwerb, Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie Rechtskunde und Verbraucherschutz im Sinne einer systematischen Grund- und Erstversorgung,
2. (Integration als Teilhaben) eine umfassende soziale, gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund durch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrrieren auch in den institutionellen Regelsystemen, die Förderung der interkulturellen Öffnung aller beteiligten öffentlichen Institutionen und die Förderung von Mehrsprachigkeit und ihrer Anerkennung sowie
3. (Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welcher Migrationshintergrund gegeben ist, zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur in Hessen sowie zur Förderung demokratischen Handelns; jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, anti-muslimischem Rassismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wird durch das Land entgegengewirkt.

(2) Die Prozesse in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können gleichzeitig oder nacheinander bestehen und sich wechselseitig bedingen.

§ 4

Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Hessen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.
2. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.
3. Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.
4. Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen. Bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten.

(2) Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken.

(3) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich des Zugangs zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist zu stärken.

(4) Die Integrationspolitik des Landes unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund. Unabhängig von Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus unterstützt sie Menschen, die von rassistischer oder anderer Diskriminierung betroffen sind.

§ 5

Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 3 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 4 aus.

(2) Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Hessen Mittel in Höhe von mindestens 20.000.000 Euro zur Verfügung. Daraus sind regionale Integrations- und Vernetzungszentren, Integrations- und Teilhabeprojekte sowie Projekte zur Willkommens- und Anerkennungskultur, ausgewählte Migrantinnen- und Migrantenorganisationen und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren.

(3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration.

(4) Das Land fördert gezielt die interkulturelle Kompetenz seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen,

1. diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel zu handeln und
2. im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hinzuwirken und Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken.

Auf die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz und Rassismussensibilität ist im Rahmen von Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten hinzuwirken.

(5) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Migrationshintergrund ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

(6) Es ist insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 3 zu fördern.

(7) Die Hessische Integrationskonferenz berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für die Integrationskonferenz wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Die Integrationskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

ZWEITER TEIL Teilhabe und Antidiskriminierung

§ 6

Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien

- (1) In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, ist eine Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.
- (2) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

§ 7

Antidiskriminierung

- (1) Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken und das Empowerment von Betroffenen zu unterstützen. Dabei fördert es Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land räumt präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung Vorrang ein. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau, unterstützen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden wird für alle Menschen ein Beschwerdemanagement vorgehalten, welches beim Vorbringen von Diskriminierungen durch Behörden des Landes Hessen zur Anwendung kommt. Dies umfasst die Benennung einer Ansprechperson, wenn die Effektivität des Beschwerdemanagements nicht auf einem anderen Wege sichergestellt wird. Der Regelungsbereich weiterer landes- oder bundesrechtlicher Bestimmungen bleibt dabei unberührt, insbesondere der des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Land wirkt darauf hin, dass in den Ausbildungsfachrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes sowie im Rahmen von Fort- und beruflichen Weiterbildungen des Landes das Thema Diskriminierungsschutz, auch merkmalsübergreifend, berücksichtigt wird.

§ 8

Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen

Beschäftigten jeglichen Glaubens haben das Recht an bis zu drei Tagen zum Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit fernzubleiben. Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

DRITTER TEIL Aufgaben des Landes

§ 9

Koordinierung der Integration

- (1) Die Landesregierung koordiniert integrationsspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene und der verschiedenen Fachressorts, die an der Verwirklichung der Gesetzesziele mitwirken. Hierfür schafft sie die Stelle einer Landeskoordinatorin oder eines Landeskoordinators, die oder der für die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig ist.
- (2) Die Landesregierung unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes-, regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Sie berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

§ 10

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Das Land verfolgt die Ziele,

1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die die Vielfalt in der Gesellschaft berücksichtigen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen,
2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht,
3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

(2) Das Land

1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft,
2. erkennt an, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren,
3. wirbt bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Institutionen für die Verwirklichung der interkulturellen Öffnung.

(3) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, und in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen und ausgebaut werden.

§ 11

Regionale Integrations- und Vernetzungszentren

(1) Das Land fördert regionale Integrations- und Vernetzungszentren in Landkreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Das Integrationskonzept soll die Zusammenarbeit und Abstimmung mit freien Trägern vorsehen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern,
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden;
3. die ehrenamtlichen Angebote in den Kommunen, insbesondere für geflüchtete Menschen und weitere Neueingewanderte koordiniert und unterstützt werden.

(2) Die regionalen Integrations- und Vernetzungszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land berät und begleitet die in den kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichteten regionalen Integrations- und Vernetzungszentren und stellt den Informationsaustausch sicher. Hierzu stimmen sich das für Integration zuständige Ministerium und das für Schule zuständige Ministerium ab.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der regionalen Integrations- und Vernetzungszentren nutzen.

§ 12

Integration durch Bildung

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilnahme und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Migrationshintergrund in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, kultureller Bildung, Weiterbildung und Hochschulbildung in seiner gesamten Breite hin. Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Hessens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilnahme im Sinne dieses Gesetzes an.

(2) Bildung nach Abs. 1 ist im Sinne dieses Gesetzes als ein umfassender Prozess des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten verknüpft mit der Entwicklung der Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt zu verstehen. Bildungsprozesse finden an vielen Orten statt, sie sind nicht an die Grenzen institutioneller Zuständigkeit gebunden. Neben den formalisierten Prozessen sollen die non-formalen und informellen Bildungsprozesse bei Menschen mit Migrationshintergrund bei spezifischen Maßnahmeangeboten an sie berücksichtigt werden.

(3) Der Zugang zu Bildung ist ein Menschenrecht und gilt entsprechend für die Kinder Asylsuchender in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen (EAEH). Hessen kommt dem Recht auf Bildung der Kinder Asylsuchender für die Dauer des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) durch ein schulnahes Bildungsangebot nach. Das Land gewährleistet nach den Bestimmungen des Schulgesetzes Hessens in der jeweils geltenden Fassung den schnellstmöglichen Zugang zu einer Regelschule.

(4) Das Land fördert zur Verwirklichung der Zielsetzung nach Abs. 1 Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermitwirkung.

(5) Aufgaben des Landes im Bereich Bildung sind weiterhin die

1. Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,
2. Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen.

(6) Weitergehende Regelungen des Landes bleiben unberührt.

§ 13

Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit

(1) Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Hessen bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache. Zugleich ist das eigene Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich.

(2) Das Land fördert die Einrichtung einer niedrighschwelligigen und kostengünstigen Ergänzung bestehende Spracherwerbsangebote durch die Etablierung einer frei zugänglichen Online-Lernplattform.

(3) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften dar. Zugleich ist die Teilhabe am Arbeitsmarkt wesentlich für eine gelingende Integration. Das Land fördert daher alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente der entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) beitragen. Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes ist zu unterstützen.

(4) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen. Auch sollen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss fördern.

(5) Mehrsprachigkeit wird vom Land als Bereicherung wahrgenommen. Insbesondere Türkisch kann als regulärer Teil des Fremdsprachenangebots an Schulen angeboten werden.

(6) In den durch das Land geregelten ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Beachtung und die Umsetzung der Regelungen zu Teilhabe und Integration nach den §§ 3 bis 5 gelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(7) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, um durch ein übergreifendes Konzept für Hessen individuelle Teilhabe- und Integrationsprozesse durch Erwerb der deutschen Sprache und Bildung neben der Ausübung der Berufstätigkeit zu fördern.

(8) Im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern. Zur Beschleunigung des Fachkräfteverfahrens richtet das Land nach § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsg n. F. eine zentrale Ausländerbehörde (ZAB) ein.

§ 14

Integrationsmaßnahmen freier Träger

(1) Das Land strebt eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern an. Zu den freien Trägern zählen nach diesem Gesetz insbesondere die Freie Wohlfahrtspflege und die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund. Landesgeförderte freie Träger sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben partnerschaftlich mit weiteren Trägern zusammenwirken.

(2) Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und ausgewählte Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus fördert das Land Angebote von Trägern, die

1. sich auf die Integration und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
2. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen oder
3. sonstige aus Landessicht wesentliche integrationspolitische Vorhaben zum Inhalt haben.

§ 15

Interreligiöser Dialog

(1) Für eine bessere interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit ist ein Runder Tisch der Religionen als Experten- und Beratungsgremium des Landtags einzuberufen. Der Runde Tisch ist bei allen Fragen, die Religion und Religionsausübung sowie das Zusammenleben unterschiedlicher Religionen betreffen, von der Landesregierung beratend hinzuzuziehen. Am Runden Tisch sind alle Fraktionen des Landtages zu beteiligen. Vorsitzender ist der Minister des zuständigen Ministeriums.

(2) Die Landesregierung hat einen jährlichen Preis für besonderes Engagement im Bereich der interreligiösen Zusammenarbeit zu etablieren.

§ 16

Integrationsbeauftragte

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können Gemeinden und Landkreise Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Integrationsbeauftragte der Landkreise können auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden fungieren, in denen keine solche Stelle vorhanden ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrant*innenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
6. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
7. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.

§ 17 Einbürgerung

Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes. Das Land bietet den Einbürgerungsbehörden und den Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund nach § 14 (Integrationsmaßnahmen freier Träger) Abs. 2 hierzu eine Zusammenarbeit an.

§ 18 Förderung von Beratungsangeboten

(1) Das Land fördert im Rahmen eines Landesförderprogramms Migrationsberatung für hessische Geflüchtete, individuelle und lebenslange Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen. Zielsetzung ist die Beratung im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht und bei sozialen, schulischen, beruflichen und gesundheitlichen Fragen unter Berücksichtigung des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 3. Die Angebote stehen allen Statusgruppen herkunftsunabhängig offen. Die Landesförderung richtet sich an die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) In spezifischen Bleiberechtsberatungsstellen findet eine standardmäßige Überprüfung von Bleiberechtsperspektiven für gut integrierte Geduldete statt.

(3) Weitere Angebote bieten die landesgeförderten Psychosozialen Zentren (PSZ) für traumatisierte geflüchtete Menschen sowie die bundesgeförderte Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

§ 19 Akzeptanz von Gleichstellung und Diversität

Aufgabe des Landes ist, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung für diese Themen, der Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und dem Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Auch die Diskriminierung von Minderheiten aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und Identität (LGBTQI*) ist im Rahmen von Beratungsangeboten zu stärken.

§ 20 Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung prüft, ob bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

VIERTER TEIL Schlussvorschriften

§ 21 Teilhabe- und Landesintegrationsbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Teilhabe- und Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung (Einwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die teilhabe- und integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet. Dieser ist im Landtag zu debattieren.

(2) Jährlich werden eine kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht sowie statistische Informationen für die Kommunen bereitgestellt.

(3) Das Land unterstützt Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden beim Aufbau eines lokalen und regionalen Einwanderungs- und Integrationsmonitorings.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der an der Teilhabe und Integration beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen und Ziele dieses Gesetzes und berichtet hierzu dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. November 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock